

# S A T Z U N G

## der Gemeinde Schöneck

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund der

§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I S. 420)

§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. I S. 437), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (2. AVHStrG) vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1.4.1974 (BGBl. I S. 1401)

wird durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ..10.12.1979..... folgende Satzung erlassen.

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

### § 2

#### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Schöneck. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen
  2. Verlegung privater Leitungen
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -gräten, Fahnenstangen
  4. Lagerung von Materialien aller Art
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewegen
  6. Zufahrten
    - a) außerhalb der geschlossenen Ortslage stets,
    - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besondere Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z. B. Befestigung der Gehsteige), oder Absenken des Bürgersteiges

7. Freitreppen
8. Licht-, Luft- und Einwurfsschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen
9. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Boden mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

### § 3

#### Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### § 4

#### Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

### § 5

#### Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Schöneck zu stellen. Die Gemeinde Schöneck kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### § 6

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;

5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

## § 7

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 8

### Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## § 9

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller, oder
  - b) der Erlaubnisnehmer, oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden nach Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Februar des Jahres,
- c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, ab Beginn der Sondernutzung

## § 11

### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Schöneck eine Sonder-nutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

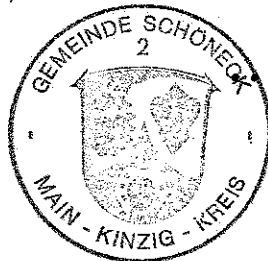
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ..01.01.1980.. in Kraft.

Schöneck, den 12.12.1979...

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schöneck



*S. Müller*

.....  
(Bürgermeister)